

Unser Leistungsumfang

Überprüfung von Gas-Feuerungsanlagen
gemäß § 25 (1) Oö. LuftREnTG



Sicherheits- und umwelttechnischer
Anlagencheck

- **Augenscheinliche Überprüfung**
Verbrennungsluftzuführung, Geräteanschluss,
Gerätezustand (optische Kontrolle der Befestigung
und des Korrosionsschutzes)
- **Funktionsprüfung der Gas-Feuerungsanlage**
Flammenbild
- **Abgasmessung**
Kontrolle von Grenzwerten
- **Kontrolle der baulichen Veränderungen seit der
Erstabnahme betreffend der Verbrennungsluft**
Dichte Fenster, Absaugungen, weitere Feuerstätten
- **Prüfbefund**
Eventuell festgestellte Mängel werden inkl. entsprechen-
der Behebungsfristen in einem Prüfbefund festgehalten.
Die Anlage wird mit einer Prüfplakette versehen.

Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH informiert den
Betreiber der Anlage, wann die nächste Überprüfung
fällig wird.

Hinweis:

Neben der Überprüfung Ihrer Gas-Feuerungsanlage gemäß
§ 25 (1) Oö. LuftREnTG schreibt der Gesetzgeber auch eine
Überprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G10/GK71 vor. Wei-
ters wird eine regelmäßige Wartung (Geräteservice) durch
den Installateur oder Gerätehersteller empfohlen.

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH –
Ihr zuverlässiger Partner bei der Überprüfung
Ihrer Gasanlagen und Gasgeräte

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Infos bzw. Terminvereinbarung
unter der Erdgas-Hotline **0732/3400-8000** bzw.
per E-Mail an **erdgas@linzag.at**.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen.

LINZ AG
ERD GAS

LINZ AG
ERD GAS

Für Ihre Sicherheit

Wiederkehrende Überprüfung von
Gas-Feuerungsanlagen
gemäß § 25 (1) Oö. LuftREnTG



Auf Herz und Nieren geprüft. Der Sicherheit und Umwelt zuliebe.



Bei der Nutzung von Gasgeräten hat die **Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit** höchste Priorität. Der Gesetzgeber schreibt eine regelmäßige Überprüfung von Gas-Feuerungsanlagen vor.

Im Rahmen der **wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 (1) Oö. LuftREnTG*** werden Ihre Gas-Feuerungsanlagen in gesetzlich vorgeschriebenen Prüfintervallen auf **Funktionalität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit** überprüft.

Ihre Vorteile:

- Erhalt des Wirkungsgrads der Anlagen
- Optimierung der Anlagenlebensdauer
- Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit

Diese Überprüfung ist **alle ein bis drei Jahre** verpflichtend durchzuführen. Das konkrete Prüfintervall wird durch die Nennwärmeleistung Ihrer Gas-Feuerungsanlage vorgegeben.

Werden die zugrunde liegenden gesetzlichen Verordnungen nicht eingehalten, übernimmt die Versicherung keine daraus entstandenen Schäden. Zudem drohen rechtliche Konsequenzen aufgrund nicht behobener Mängel bei Gasanlagen.

*Oberösterreichisches Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (2002)

Vertrauen ist gut. Kontrolle verpflichtend.



§ Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Gas-Feuerungsanlagen

Folgende Überprüfungen von Gasanlagen und Gasgeräten sind gesetzlich vorgeschrieben.

- **Regelmäßige Wartung (Geräteservice)**
Klassischer Geräteservice durch den Hersteller oder Installateur, alle 1 – 2 Jahre durchzuführen
- **Überprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G10/GK71**
Sicherheitstechnische Überprüfung der Gas-Innenanlagen, alle 12 Jahre durchzuführen (bei Flüssiggasanlagen alle 6 Jahre)
- **Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 (1) Oö. LuftREnTG**
Überprüfung der Gas-Feuerungsanlagen auf Funktionalität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit; alle 1 bis 3 Jahre durchzuführen

Die Verfügungsberechtigten, meist Hauseigentümer oder Wohnungsmieter, sind dem Gesetzgeber gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Prüfintervalle. Für Ihre Gas-Feuerungsanlagen.



i Nennwärmeleistung als Indikator für das Prüfintervall

Die Nennwärmeleistung (NWL) beschreibt die höchste nutzbare Wärmemenge, die Ihre Gas-Feuerungsanlage gemäß Herstellerangaben im Dauerbetrieb je Stunde abgeben kann. Dieser Wert gibt auch das Prüfintervall für eine wiederkehrende Überprüfung vor.

Gesetzlich vorgeschriebene Prüfintervalle:
Anlagen bis 15 kW NWL alle 3 Jahre
Anlagen über 15 bis 50 kW NWL alle 2 Jahre
Anlagen über 50 kW NWL jährlich

Warmwasserbereiter mit einer NWL von 26 kW oder mehr sind jährlich zu überprüfen.

Im Unterschied zur G10/GK71-Überprüfung wird bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 (1) Oö. LuftREnTG nicht die gesamte Gasanlage (inkl. Leitungen) kontrolliert, sondern nur die angeschlossenen Gasgeräte.

Leistungsumfang: siehe umseitig